

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.

Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenfein
& Vogler u. Invalidenbank.

Leipzig:
Kubolyh Hoffe.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht. **Expedition des Amtsblattes.**

Mittwoch.

№ 43.

31. Mai 1882.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

den 15. Juni 1882

das dem Viehhändler **Karl Gotthold Kleinfeld** in **Großröhrsdorf** zugehörige Hausgrundstück Nr. 262B des Katasters, Parzellennummer 329 des Flurbuchs, Nr. 597 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großröhrsdorf, welches Grundstück am 24. März 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

3200 Mark

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Pulsnik, am 30. März 1882.

Königliches Amtsgericht daselbst.
Dr. Krenkel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der hinterlassenen Erben des Gutsbesizers **Heinrich Eduard Schäfer** in **Obersteina** werden hierdurch alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß pp. Schäfers zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald bei der unterzeichneten Nachlaßbehörde anzumelden. Desgleichen werden alle Schuldner des Nachlasses aufgefordert, ihre Schuld anher abzuführen.
Pulsnik, am 22. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Nachdem heute der Gutsbesitzer Herr **Friedrich Wilhelm Weigmann** aus **Friedersdorf** als Gerichtschöppe für Friedersdorf bestätigt und in Pflicht genommen worden ist, so wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.
Pulsnik, den 25. Mai 1882.

Das Königliche Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

den 3. August 1882

das dem Weinweber **Karl Traugott Gübler** in **Großröhrsdorf** zugehörige Hausgrundstück Nr. 299 des Katasters, Parzellen-Nr. 458 und 925 des Flurbuchs, Nr. 122 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großröhrsdorf, welches Grundstück am 25. Mai 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

6450 Mark

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Pulsnik, am 26. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung des Bezirksausschusses ist wegen
Einrichtung, Reinigung und Revision der pneumatischen Bierdruckapparate im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz auf Grund der Generalverordnungen der Königl. Kreisauptmannschaft Bautzen vom 27. Juni 1880 und 7. Juni 1881 folgendes

Regulativ

aufgestellt worden:

I. Einrichtung der pneumatischen Bierdruckapparate.

Alle pneumatischen Bierdruckapparate, welche im hiesigen Bezirke von Gast- und Schankwirthen bei Betreibung ihres Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes verwendet werden, müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:

§ 1. Die Rohrleitungen dieser Apparate dürfen, insofern das Bier damit in Berührung kommt, nur aus Zinn oder Glas oder aus solchen Zinnröhren bestehen, die nur der größeren Dauerhaftigkeit wegen mit einem Bleimantel umgeben sind.

§ 2. Um das Uebertreten von Bier aus dem Faß in den Luftkessel zu verhüten, ist zwischen Faß und Luftkessel ein Rückstaumentil anzubringen.

§ 3. Der Apparat ist derart aufzustellen, daß derselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Es ist daher die Luftpumpe an einem Ort aufzustellen, der an sich schon diese Gewähr bietet oder es ist, wenn sich dieses nicht thun läßt, an der Luftpumpe ein Saugrohr anzubringen und dieses bis an einen Punkt zu leiten, von wo aus die Zuführung reiner Luft ermöglicht wird.

Bei den Kohlensäure-Apparaten fällt nur die Sorge für die Reinheit der zugeführten Luft hinweg. Dagegen haben die übrigen Vorschriften in Bezug auf das Material der Rohrleitungen und die Reinhaltung der Apparate auch bei der vorgezeichneten Art von Apparaten zu gelten.

§ 4. An der Eintrittsöffnung der Luft in das Saugrohr ist ein feines Drahtsieb anzubringen, das Rohrende auch so umzubiegen, daß es sich nach unten öffnet.

§ 5. Die Bierleitungen zwischen Faß und Büffel, einschließlich der Spiralen im Eisschrank, dürfen nur ansteigend, nicht aber theilweise fallend oder im Bogen hergestellt werden.

§ 6. Neue Apparate dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis sie vom Revisor besichtigt worden sind und auf Grund dieser Besichtigung von dem Revisor dem Inhaber bescheinigt worden ist, daß Construction und Aufstellung der betreffenden Apparate den bestehenden Vorschriften entsprechen.

Ueber die Befolgung dieser Vorschrift ist von den Ortspolizeibehörden strenge Aufsicht zu führen.

II. Reinigung der Apparate.

§ 7. Die Bierrohrleitungen sind mindestens aller 8 Tage einmal gründlich zu reinigen.

Die Reinigung hat zu geschehen mittelst Durchleitung von, unter starkem Druck stehenden Wasserdampf und durch Nachspülen von kochendem, später kaltem Wasser. Wo eine derartige Einrichtung nicht beschafft werden kann, ist eine Lösung von chemisch reinem kohlensauren Natron in heißem Wasser (in dem Verhältnisse von 1 Kilogramm Soda auf 50 Liter Wasser) oder auch bloßes heißes Wasser mit darauf folgender Nachspülung mit kaltem Wasser zur Reinigung zu verwenden und zwar dergestalt, daß der sogenannte Stechhahn in ein Faß, welches mit der heißen Auflösung gefüllt ist, eingeschraubt, hierauf die Lösung durch die Bierrohrleitung mittelst der Luftpumpe getrieben und schließlich auf dieselbe Weise die Nachspülung mittelst kaltem Wasser bewirkt wird.

§ 8. Die Wirthe haben über die vorgenommenen Reinigungen der Bierleitungen ein Buch zu führen und jedesmal den Tag der Reinigung in dasselbe einzutragen. Das Buch ist dem Revisor (Abschnitt 3) bei seinem Eintreffen vorzulegen.

§ 9. Die Bürgermeister und Gemeindevorstände sind von Tag und Stunde der Reinigung rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und haben das Recht, derselben bei zuwohnen, haben auch die Weiterbenutzung derjenigen Apparate zu untersagen, an denen die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Reinigung nicht vorgenommen worden ist.

III.

Revision der Apparate.

§ 10. Zur Prüfung der aufgestellten pneumatischen Bierdruckapparate auf vorschriftsmäßige Construction, Aufstellung, Handhabung und Reinhaltung wird von der Amtshauptmannschaft die erforderliche Zahl von Revisoren angestellt.



Ausgeschlossen von dem Amt eines Revisors sind diejenigen, welche sich mit Herstellung von Bierdruckapparaten beschäftigen.

§ 11. Die Revisoren sind auf gewissenhafte Ausführung des ihnen zu übertragenden Revisionswerkes und zu wahrheitsgetreuer Anzeige über die Revisionsergebnisse eidlich zu verpflichten und werden deren Namen nach erfolgter Verpflichtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 12. Jeder Apparat ist jährlich zweimal zu revidiren.

§ 13. Die Revisoren haben, an den Revisionsorten angekommen, davon, daß sie die Revision vornehmen wollen, die betreffenden Bürgermeister, Gemeindevorstände, beziehentlich Gutsvorsteher in Kenntniß zu setzen. Die Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gutsvorsteher, beziehentlich deren Stellvertreter, haben den Revisoren beizuwohnen und sofort die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 14. Die Revisoren haben der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, welche Apparate sie revidirt und welche Vorschriftenwidrigkeiten beziehentlich Mängel sie an den einzelnen Apparaten etwa constatirt haben.

§ 15. In allen Fällen, in welchen an den revidirten Apparaten Vorschriftenwidrigkeiten oder erhebliche Mängel zu constatiren gewesen sind, haben Nachrevisionen der betreffenden Apparate zu der Seiten der Amtshauptmannschaft dazu zu bestimmenden Zeit stattzufinden.

Das Ergebnis dieser Nachrevisionen ist der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 16. Die für die Revision und Nachrevision erwachsenden, von der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse nach Einvernehmen mit den Revisoren festgestellten Kosten sind von den Apparatbesitzern und zwar jedesmal vor der Revision beziehentlich Nachrevision an den betreffenden Revisor zu entrichten.

Diese Kosten belaufen sich

a) für eine gewöhnliche Revision jedes Apparates auf 1 M 25 S, sowie für die Prüfung jedes neuen Apparates, wenn dieselbe bei Gelegenheit einer Revisions-tour vorgenommen werden kann, auf 1 M 25 S,

b) für eine Nachrevision oder für Prüfung eines neuen Apparates, wenn solche besonders vorgenommen wird, bei einer Entfernung bis zu 5 Kilometer vom Wohnorte des Revisors aus, auf 1 M 50 S und bei größeren Entfernungen für jede angefangenen 5 Kilometer mehr, auf einen Zuschlag von 1 M

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geld bis 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Gegenwärtiges Regulativ tritt am 1. Juni 1882 in Kraft und wird solches zur Nachachtung für Jedermann, den es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ramenz, am 22. Mai 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Zeitz.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ständeversammlung die Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von **Klosche** nach **Königsbrück** auf Staatskosten genehmigt hat, hat das Königliche Finanzministerium die sofortige Anfertigung der Vorarbeiten für diese Linie angeordnet.

Ergangener Verordnung gemäß wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von diesen Vorarbeiten innerhalb des hiesigen Bezirkes die Fluren **Saunitz** und **Königsbrück** betroffen werden.

Gleichzeitig werden die Besitzer der betreffenden Grundstücke bedeutet, den die Vorarbeiten ausführenden Beamten das Betreten ihrer Grundstücke unweigerlich zu gestatten; auch hat man die ausgeschlagenen Markirstangen und Pfähle dem Schutze des Publikums zu empfehlen und werden die Polizeiorgane und überhaupt Jedermann aufgefordert, darüber zu wachen, daß diese Stangen und Pfähle nicht unbefugter Weise weggenommen oder verstellt werden.

Zuwiderhandlungen sind ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen und werden selbige mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden.

Ramenz, am 26. Mai 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft
i. v.: Comm.-Rath Bachmann, Bez.-Ass.

Bekanntmachung.

Wegen des Correctionsbaues des **Hennersdorf-Bischheimer** Communicationsweges wird derselbe vom 30. dieses Monats bis zum 14. Juni innerhalb der Flur **Hennersdorf** für den öffentlichen Verkehr **gesperrt** und wird der Verkehr auf die Communicationswege über **Gersdorf** oder **Selenau** hiermit gewiesen.

Ramenz, am 26. Mai 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft
i. v.: Comm.-Rath Bachmann, Bez.-Ass.

Bekanntmachung.

Wegen des weiteren Ausbaues des **Bischheim-Häsliger** Communicationsweges wird derselbe vom 1. Juni ds. Js. an innerhalb der Fluren **Bischheim** und **Häslig**, und zwar auf der Strecke von der **Woyand'schen** Fabrik in **Bischheim** ab bis zum **Rittergut Häslig** für den öffentlichen Verkehr **gesperrt** und wird der Verkehr bis zur Vollendung des Ausbaues der bezeichneten Wegestrecke auf den bei der **Woyand'schen** Fabrik in **Bischheim** von dem Communicationsweg abzweigenden, an der nördlichen Seite hinführenden und bei dem **Rittergut Häslig** in den Communicationsweg wieder einmündenden Weg verwiesen.

Wer ungeachtet dieses Verbotes die gesperrte Wegestrecke befährt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark.

Ramenz, am 25. Mai 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft
i. v.: Comm.-Rath Bachmann, Bez.-Ass.

Bekanntmachung.

das unbefugte Betreten von Wiesen und Feldern pp. betr.

In Folge bei dem unterzeichneten Stadtrath angebrachter Beschwerden über das unbefugte Betreten von Wiesen pp. wird hiermit auf § 368 des Reichsstrafgesetzbuchs verwiesen, welcher unter Punkt 9 bestimmt, daß mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder **Haft bis zu 14 Tagen** bestraft wird, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aeder, oder über solche Aeder, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

Ramenz, am 30. Mai 1882.

Der Stadtrath.
Schubert.

Zeitereignisse.

— **Raffeeschwindel.** Verschiedene Gegenden werden jetzt von bisher unbekanntem Hamburger Geschäftsfirmen mit dem besonders bei uns in Sachsen so beliebten überseeischen Produkt „Kaffee“ heimgeführt, d. h. betr. Hamburger Geschäfte engagiren sich überall irgend eine Persönlichkeit, welche jeden Ort abhaufirt, um Bestellungen auf Kaffee anzunehmen. Bedenkt man nun oberflächlich, daß es an soliden Geschäften nirgends fehlt und daß es als ein gewagtes Stück erscheinen dürfte, ein Produkt wie Kaffee, das in so außerordentlich verschiedenen Qualitäten und Preislagen existirt, so daß die feinste Sorte mehr als dreimal so viel kostet, als die geringste, von unbekannter Hand zu kaufen, und daß zum Beurtheilen des Kaffees in grünem Zustande langjährige Waarenkenntniß gehört, so lautet man über das außerordentliche Vertrauen, welches einem so fremden Geschäft entgegengebracht worden ist, wenn man hört, daß allein z. B. in der Rochlitzer Gegend für mehrere Tausend Mark Kaffee gegen Nachnahme bestellt wurde! Der Kaufmann, welcher bei bekannten renommirten Großfirmen an den Seeplätzen kauft, hält eine vorherige eingehende Probe durch Brennen und Trinken für unbedingt nöthig. Fragt man nun, wie war es nur möglich, daß ein fremdes Geschäft auch nur einen Auftrag erlangen konnte, so kann man mit Recht antworten: „Das hat mit seinem Kluge das Wort Hamburg gethan“. Wie die Käufer mit der empfangenen Waare zufrieden oder unzufrieden sind, darüber zu sprechen, war hier nicht beabsichtigt, es sei nur gesagt, daß gutgeleitete, reelle sächsische Kolonialwaarenhandlungen weit billiger liefern und aus folgenden Gründen liefern können: 1) Hamburg ist Stapelplatz nur für geringe Kaffees, seine und mittlere Kaffees kommen nicht direkt nach Hamburg, sondern nach Amsterdam und London, so daß man der-

artige Qualitäten niemals günstig von Hamburg beziehen kann. 2) Gibt ein wirkliches Großgeschäft in Hamburg nicht unter 5 Ballen Kaffees auf einmal ab, so daß also die fragl. Hamburger Firmen im günstigen Falle betreffs der Leistungsfähigkeit in demselben Range stehen als hiesige Kolonialwaarenhandlungen. 3) muß der Agent oder Reisende doch mindestens 4—5 Proc. Provision, d. i. 4—5 Pf. pro Pfd. Kaffee erhalten. 4) verursacht der Bezug kleinerer Quantitäten, wie hier der Fall ist, einen höheren Transportaufwand von ca. 10 Pf. pro Pfd., so daß man also sagen kann, wenn die fraglichen Hamburger Firmen solid bedienen, so sind in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse unserer Kolonialwaarenhandlungen immer noch im Stande, das Pfd. Kaffee ca. 12 bis 14 Pf. billiger verkaufen zu können. Bei Bezug dieses Artikels von fremder, unbekannter Seite liegt jedoch die Gefahr nahe, unverhältnismäßig hohe Preise zahlen zu müssen und dabei Waare zu empfangen, die dem hiesigen Geschmack gar nicht entspricht. Wer gern billig kauft, dürfte daher ganz sicher gehen, wenn er sich mit seinen Aufträgen an gut renommirte Handlungen in der Nähe wendet, welche bei größeren Entnahmen gewiß entsprechende Preisermäßigung gewähren.

Ramenz, Am 23. Mai Nachts 11 Uhr hat der Blitz in das Scheunengebäude des Häuslers Carl Gottl. Muschler in Schmorkau eingeschlagen und gezündet, jedoch ist es schnell herbeigekommener Hilfe glücklicherweise gelungen, den Brand zu löschen.

Schichting. In Rodewitz hat man in einer Sandgrube die ziemlich gut erhaltenen Ueberreste von 5 Kriegern aus dem siebenjährigen Kriege ausgefunden (dabei liegende Knöpfe und eine Feldflasche bewiesen dies) und hat sie in ein neues Grab gebettet. Der Grabhügel mit Umgebung wurde würdig und freundlich vorgerichtet und mit einem Denkstein versehen. Die

Feldflasche ist ins Alterthumsmuseum nach Baugen gesendet worden.

— Das Regierungsorgan veröffentlicht soeben eine Uebersicht der im Jahre 1881 bei der sächs. Staatsforstverwaltung erlangten finanziellen Ergebnisse. Danach belief sich die Gesamteinnahme auf 10,330,460 M., während im Ganzen 3,531,238 M. verausgabt wurden, so daß ein Nettoertrag von 6,799,222 M. verblieben ist. Im Staatshaushaltetat waren die Nutzungen der Staatsforsten für 1881 mit 6,572,400 M. eingestellt. Die Ertrags- und Werthungsverhältnisse sind fast genau dieselben geblieben wie im Jahre 1880. Zum forstfiscalischen Areal sind im Jahre 1881 durch Ankauf, Tausch u. neu hinzugefügt worden 337 Hektar.

— Die Bevölkerung des deutschen Reichs betrug am 1. December 1880 45,234,061 Personen, diejenige Frankreichs 37,314,560, und es hat innerhalb 20 Jahren die Volkszahl Deutschlands um 7,488,874, die Frankreichs hingegen nur um 792,256 Köpfe zugenommen.

— Deutschland verfügt jetzt bereits über einen Bestand von 7 Panzerfregatten, 5 Panzerkorvetten, 22 Korvetten, 25 Kanonenbooten und 57 weiteren Fahrzeugen verschiedenen Charakters.

— „Zur Warnung“ wird die „Ostsee-Ztg.“ ersucht, Folgendes mitzutheilen: Der Sohn eines Gutbesizers in Hinterpommern hatte seit längerer Zeit ein Leiden, dessen Ursprung und Wesen er sich nicht aufklären konnte. Als er die Aerzte in der benachbarten Provinzialstadt vergeblich consultirt hatte, begab er sich zu einem Arzte in Berlin, der ihn, nachdem ihm der Patient sein Leiden beschrieben hatte, fragte, ob er einen Hund habe? Als dies der Patient bejahte, sagte der Arzt weiter: „Nun, dann haben sie Würmer, die Ihnen von Ihrem Hunde, der sie unter der Zunge hat, mitgetheilt worden sind“. Wahrscheinlich hatte der Hund seinem Herrn, wie dies



ja die Hunde zu thun lieben, Mund oder Nase gelect, und von da waren die Würmer weiter in den Körper vorgebrungen. Der Patient mußte sich jetzt einer sehr schweren Operation unterwerfen, und die fraglichen Würmer wurden in großer Menge gefunden. Bei weiterer Verbreitung der Thiere würde der Kranke, der sich nun in der Genesung befindet, ein Opfer seiner schrecklichen Leiden geworden sein.

Die Auswanderung über die drei deutschen Häfen Bremen, Hamburg und Stettin hat während des Jahres 1881, wie einem dem Reichstage zugegangenen Berichte zu entnehmen ist, in derartig hohem Maße zugenommen, daß in Vergleich mit dem bisher die absolut höchste Ziffer aufweisenden Jahre 1872 die Auswanderung von 154,824 auf 247,346 Köpfe, und speciell die Zahl der deutschen Auswanderer von 124,534 auf 184,369 Köpfe gestiegen ist. Die im Jahre 1881 aus den deutschen Häfen beförderten Auswanderer schienen ihrer äußeren Erscheinung nach fast durchgängig einer bemittelteren Klasse als die Auswanderer früherer Jahre anzugehören. In der letzten Hälfte des Jahres wanderten ungewöhnlich viel Ungarn und russische Israeliten aus. In diesem Jahre (1882) scheint jedoch die Auswanderung uns nicht so viel Kräfte entziehen zu sollen. Wenigstens sind in den ersten vier Monaten dieses Jahres nur 44,249 Personen über Hamburg nach transatlantischen Plätzen befördert gegen 45,752 Personen in dem gleichen Zeitraum des vorigen Jahres. Der Ausfall für April allein ist viel erheblicher; im April des laufenden Jahres betrug nämlich die Zahl der beförderten Auswanderer 16,748 gegen 21,117 im April 1881.

P. P.

Im Anschluß an das diesseitige Circular vom 15. Mai cr., betr. die Stellungnahme der Lausitzer Leinen-Industriellen zu den mehrseitig angestrebten Erhöhungen der Eingänge der Leinengarne und Leinengebe, gestattet sich das unterzeichnete Secretariat der Handels- und Gewerbekammer Zittau die Leinen-Industriellen auf folgenden neuen Vorgang hinzuweisen:

In der am 16. Mai cr. abgehaltenen Plenarversammlung des Landesculturrathes für das Königreich Sachsen ist ein auf Wiedereinführung des Flachszolles gerichteter Beschluß gefaßt worden. Die gedachte Körperschaft sieht in dem Mangel eines Eingangszolles auf Flach eine Hintansetzung der auf Vorbearbeitung des Flaches zu verwendenden Thätigkeit, in deren Folge, zu großer Vernachlässigung der Landwirtschaft, weiterer Verfall des Flachsbauens unausbleiblich erscheine und empfiehlt daher und „zugleich im Interesse einer gesunden Entwicklung der Leinenindustrie“, in gleichem Maße wie für andere landwirtschaftliche Produkte, Eingangszoll auf Flach einzuführen. Eine Erhöhung der Eingangszölle für Leinengarn und Leinentwaaren ohne gleichzeitige Einführung von entsprechendem Flachszoll wird als gegen das Interesse der Landwirtschaft gehend bezeichnet. In diesem Sinne beim Bundesrathe ihren Einfluß geltend zu machen wird die Königlich Sächsische Regierung er sucht, den Antrag durch Abgabe von Erklärungen gleichen Inhalts an die deutsche Reichsregierung zu unterstützen wird der deutsche Landwirtschaftsrath veranlaßt.

Es ist daran zu erinnern, daß für „Flach und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle“, abweichend von der für Zollfreiheit eintretenden Regierungsvorlage, in den deutschen Zolltarif vom 15. Juli 1879 ein Eingangszoll von 1 M pro 100 Kilogr. erst von dem deutschen Reichstag gebracht ward, daß jedoch das Inkrafttreten dieses Zolles, abweichend von allen anderen Bestimmungen des Tarifs erst am 1. Juli 1880 erfolgen sollte, damit man den mit nur einer Stimme Majorität gefaßten Beschluß vor dem Inkrafttreten des Flachzolles wieder aufzuheben, anderweite Erwägungen anzustellen vermöge. In der folgenden Session des Reichstags ist die Wiederaufhebung des Flachzolles vom Reichstag beschlossen worden und sodann durch Gesetz vom 6. Juni 1880 erfolgt.

Von der Handels- und Gewerbekammer Zittau ist der Antrag auf Wiederaufhebung des Flachzolles pro Cir. unterstützt worden; insbesondere deshalb, weil der heimische Flachsbau qualitativ und quantitativ allen Ansprüchen der Industrie zu genügen nicht vermag, eine Zollbelastung ausländischen Flachses aber wegen der Zollfreiheit des Baumwollen-Rohmaterials die bedrängte Leinen-Industrie aufs Neue zu schädigen, den Kampf zwischen Leinen und Baumwolle noch ungleicher als seither zu gestalten schien.

Taucht nun mit dem Eingangserwähnten Beschlusse des Landesculturrathes neuerlich die Frage des Flachszolles wieder auf, so erscheint es bei dem Zusammenhang dieser Frage mit der anderen bereits angeregten der Erhöhung der Leinengarne- und Leinengebehöllungen, von Werth, auch darüber die Meinung der bezirksangehörigen Interessenten zu hören und werden dieselben daher, wie bezüglich der zu Leipzig ernannten Commission zur Wahrnehmung der Interessen der Lausitzer Leinenweb-Industrie bereits geschehen, um ihre Äußerungen bis zum 10. Juni a. c. hierdurch ersucht.

Hochachtungsvoll
Das Secretariat
der Handels- und Gewerbekammer.

Zittau, den 24. Mai 1882.

Dr. jur. Löbner.

Vermischtes.

Der verlorene und wiedergefundene Trauring. Im „Siebentwäer Kreisblatt“ finden wir die folgende, fast märchenhaft erscheinende Mittheilung: „In der Nacht vom 13. zum 14. März 1824 fand in Hoyerwerda ein großer Brand statt. Während dieser Schreckensnacht verlor die Frau Böttchermeister Henriette Huhn dort, damals 24 Jahre alt, ihren Trauring, der trotz allen Suchens nicht mehr zu finden war. Am Mittwoch voriger Woche fand die jetzt 83 Jahre alte Frau auf ihrem Felde, während sie eine Distel herausziehen wollte, den Ring wieder, welcher noch ziemlich wohl erhalten ist.“

Trichinen im Schinken. Wie vorsichtig das Publikum beim Genuß der aus Amerika eingeführten Schinken und Speckseiten sein muß, ergibt eine Bekanntmachung des Hamburger Medicinalcollegiums. Danach waren unter 73,113 Stück amerikanischen Schinken und Speckseiten 695 trichinös und von 55,799 europäischen Schinken nur 2 trichinös; im Jahre 1880 waren von 78,567 amerikanischen Schinken 836, von 49,943 europäischen Schinken kein einziger trichinös.

Zwei „Romane“ aus dem Berliner Asyl für die Obdachlosen. — Schon seit Wochen konnte man an dem schwarzen Bret in dem Asyl für weibliche Obdachlose zu Berlin folgenden Anschlag lesen: „Sollte Agnes B. aus Neustadt gezwungen sein, ihre Schritte hierher zu lenken, so wird sie lebentlich von ihrer sterbenden Mutter gebeten, ihre Adresse abzugeben; es sei ihr Alles verziehen.“ Achlos gingen Hunderte an diesem Blatte vorüber, welches so unendlich berebt von einem ganzen Menschenleben Gram und Leid zu erzählen schien, und nur der Hausvater, dessen Auge durch den jahrelangen Umgang mit jeder Klasse von Menschen, die sich hier zusammenfindet, geschärft ist, bemerkte, wie ein junges Mädchen in zerrissener Kleidung, die einen scheuen Blick auf das Bret geworfen hatte, plötzlich erblaßte, schwankte und mit Gewalt ihre Thränen zurückhielt. Er sprach der Unglücklichen voll Milde zu und sie gestand ihm, daß sie in der That das gesuchte Mädchen sei. Es war das alte Lied: sie hatte ihr Elternhaus verlassen, um hier als Erzieherin eine Stelle zu suchen, fand nichts, lernte aber einen jungen Mann kennen und lieben, der ihr die Ehe versprach, herzlos genug war, sie zu verlassen und dem Glende preiszugeben. Jahr und Tag war sie für ihre Angehörigen verschollen, die als ein letztes Mittel, Kunde von ihr zu erhalten, auf Anrathen des Predigers in N., den Anschlag am „schwarzen Bret“ des Asyls vornehmen ließen. Gestern ist sie nach ihrer Heimath an das Lager ihrer sterbenden Mutter zurückgekehrt worden. — Der wohlhabend gewordene Besitzer eines Schanklokals in der kleinen Frankfurter Straße hatte kürzlich im Asyl für Obdachlose die „Kontrolle“ unter den kläglichen Gestalten, welche sich dort ihr Nachquartier gesucht hatten, bemerkte er, zu seinem unbeschreiblichen Erstaunen, seinen früheren Brodherrn, einen Gutbesitzer aus der Mark, bei welchem er als Kutscher in Dienst gestanden. Eine gerechtfertigte Scham trieb den ehemals vermögenden Mann, anfänglich seine Identität in Abrede zu stellen, endlich aber gestand er seinem früheren Kutscher, daß Spiel und Trunk ihn zum Verkauf seines Gutes gezwungen, ihn der Völlerei in die Arme getrieben und ihn endlich zum Bettler gemacht. Drei Tage hatte er das Berliner Pflaster getreten, ohne seinen Hunger stillen, ohne sein Haupt zur Ruhe legen zu können — endlich suchte er das „Asyl“ auf. Der Schankwirth nahm seinen früheren Brodherrn natürlich mit sich und beschäftigte ihn vorläufig als Hausdiener zum Spülen der Gläser und Flaschen.

(Einer, der viel durchgemacht hat.) Am 29. März ist der im Jahre 1821 geborene nach Linz zuständige Michael Stolzberger in der Strafanstalt zu Garßen gestorben. Stolzberger hat seine Laufbahn, die ihn zum Verbrecher machte, im Jahre 1832 somit im 11. Lebensjahre, begonnen, in welchem Jahre er bereits wegen kleinerer Diebstähle mehrmals mit Ruthenstreichen bestraft wurde. Als Stolzberger aus der Schule trat, verlegte er sich auf die Landstreichei und wurde bis zum Jahre 1838, wo er vom Magistrate Linz auf zwei Jahre in die Zwangsanstalt gegeben wurde, unzählige Male polizeilich abgestraft. Nach seiner Entlassung aus der Zwangsanstalt im Jahre 1840 wurde Stolzberger wegen Diebstahls zu 8 Monaten und im Jahre 1841 ebenfalls wegen Diebstahls zu 16 Monaten schweren Kerkers verurtheilt. Im Jahre 1843 wurde Stolzberger Soldat, desertirte aber nach verübtem Diebstahl im nämlichen Jahre zweimal, wurde aber jedes Mal bald aufgegriffen und das erste Mal mit 50 Stockstreichen und das zweite Mal mit sechs maligem Auf- und Ab-Gassenlaufen durch 300 Mann (macht 3600 Streiche) und im Jahre 1844 wegen Diebstahls mit achtmaligem Auf- und Ab-Gassenlaufen (4800 Streiche) bestraft. Im Jahre 1845 im Monat April erhielt er wegen Desertion nach verübtem Diebstahl neunmaliges Auf- und Ab-Gassenlaufen durch 300 Mann (5400 Streiche) und im Monat Juli gleichen Jahres wegen Diebstahls 30 Stockstreiche. Im Jahre 1846 im Monat März erhielt er wegen Desertion und Diebstahls zehnmaliges Auf- und Ab-Gassenlaufen durch 300 Mann mit einmaligem Ruthenwechsel (6000 Streiche) und im September wegen Diebstahls und Desertion 80 Stockstreiche. Im Jahre 1847 im Juni wurde er wegen Desertion und Diebstahls zu einer 7jährigen Arjenalarbeit in Eisen verurtheilt. Im Jahre 1849 ist Stolzberger das achte Mal desertirt, wurde im Dec. selben Jahres zu einer 7jährigen Schanzarbeit in Eisen

verurtheilt und des Soldatenstandes für immer unwürdig erklärt. Im Jahre 1856 setzte Stolzberger in Civil seine Thätigkeit wieder fort und wurde im Juni dieses Jahres wegen Diebstahls mit 4 Jahren Kerker, im Jahre 1858 im Monate März wegen Diebstahls mit 6 Wochen Arrest, im Oktober dieses Jahres mit 5 Jahren schweren Kerker, im Monat Juni 1864 mit 6 Jahren schweren Kerker, im Jahre 1872 wegen Diebstahls mit 5 Jahren schweren Kerker, und im Jahre 1878 wegen Diebstahls mit 6 Jahren schweren Kerker bestraft, welcher letztere Strafe, die im Jahre 1884 beendet wäre, Stolzberger nicht mehr überlebte. Wie aus dem Vorerwähnten ersichtlich, hat Stolzberger beinahe zwei Drittel seines Lebens in Zwangsarbeits- und Zuchthäusern zugebracht und nebstdem noch an Leibstrafen 160 Stock- und 25,000 Ruthenstreiche erhalten.

Militärische Sonnenfinsterniß. Aus der „guten alten Zeit“ erzählt man sich folgende heitere Anekdote: Eines schönen Vormittags ertheilte der Herr Hauptmann X. beim N.-Regiment bei der Parole folgenden Appell-Befehl: „Heute Nachmittag findet eine Sonnenfinsterniß statt. Um 3 Uhr treten sämtliche Mannschaften, inklusive der alten Leute, auf dem Kasernenhofe im Drillanzug und Mütze an. Ich werde den Mannschaften die heutige Sonnenfinsterniß erläutern. Bei schlechtem Wetter im Exerzierschuppen.“ Beim Appell verließ der Feldwebel folgenden Befehl: „Heute Nachmittag findet auf Befehl des Herrn Hauptmanns auf dem Kasernenhofe eine Sonnenfinsterniß statt, bei welcher sämtliche Leute, inklusive der alten Mannschaften, im Drillanzug und Mütze erscheinen. Der Herr Hauptmann wird die Sonnenfinsterniß persönlich leiten. Bei schlechtem Wetter findet die Sonnenfinsterniß im Exerzierschuppen statt.“

Schutz des Stalles gegen Ungeziefer. Auf den Gütern des Erzherzogs Albrecht in Schlesien, Galizien und Ungarn hat man nach Böbes „Fortschritt“ die Erfahrung gemacht, daß es nur ein Mittel giebt, die Viehställe von Fliegen und Mücken frei zu halten, — nämlich Schutz der Schwalben und Erleichterung und Unterstützung des Nestbaues derselben in den Ställen. Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Futters wird unter jedem Schwalbennest ein Bretchen angebracht.

Gingefandt.

Die North British and Mercantile, Feuerversicherungsgesellschaft, mit Domicil in Berlin, Vertreter für Pommern und Umgegend „Alwin Endler“, erzielte nach dem soeben erschienenen Rechnungsabluß pro 1881 wiederum günstige Resultate: An Prämien wurden vereinnahmt in der Feuer-Branche M. 24,511,493.00; die Prämien-Reserve beläuft sich auf M. 6,391,027.00; die Kapital-Reserve auf M. 16,891,539.92 und der Reingewinn der Gesellschaft beträgt M. 2,687,347.08. Getreu dem alten Grundsatz, die großen Reservekapitale der Gesellschaft immer weiter zu verstärken, wurde nur ein Theil des Reingewinnes als Dividende vertheilt und der Betrag von M. 1,087,347.08 als Extrarreserve zurückgestellt. Das deutsche Geschäft der Gesellschaft ergab gleichfalls einen normalen Reingewinn und die jährliche Prämien-Einnahme steigerte sich im verfloffenen Jahre um M. 1,821,746.54 erreicht hat.

Das sächsische Volk ist von jeher gewohnt, in treuer Liebe und inniger Verehrung zu seinem Herrscherhause emporzublicken. Das erhabene Beispiel, welches von dort musterhaft gewährt wird, fördert alle im Volke schlummernden edlen Anlagen des Geistes und Charakters. Also ist es zu allen Zeiten im Sachsenlande gewesen, also ist es Gottlob auch heute. Wenn die Fürsten das leuchtende Vorbild aller männlichen Tugenden sind, so erglänzen in den Frauengestalten, welche den sächsischen Thron zieren, die Vorzüge des Weibes in höchster Vollendung. Sitte und Frömmigkeit, Milde und Sanftmuth, echte Menschenliebe und Wohlthätigkeit findet sich in einer herrlicher Vereinigung bei Sächsens Königinnen. Wo ließe sich die Verförperung dieser großen Eigenschaften edler Frauen vollendeter denken, als in unserer Königin Carola, eine Mutter ihres Landes im vollsten Sinne des Wortes. Sie ist die mittelbare oder unmittelbare Urheberin aller Veranstellungen, welche der Wohlthätigkeit dienen und die werththätige Menschenliebe schafft. Eine der schönsten Werke ihres segensreichen Wirkens ist die Gründung des Albert-Vereins. Derselbe ist im Begriffe, das Gebäude, welches den erhabenen Namen „Carola“ trägt, zu vergrößern und zu erweitern zum Heile und Wohle der leidenden Menschen.

Sollte nicht ein Jeder sich gedrungen fühlen, hierzu sein Scherlein beizutragen, — sollte nicht ein Jeder im Sachsenlande freudig seine Spende bringen, auf daß durch die Vereinigung aller kleinen Opfer das große Werk gefördert werde?

Durch die von dem Albert-Vereine in's Leben gerufene Verloosung, deren Erträgniß dem Carola-Hause gewidmet ist, wird hierzu einem Jeden die geeignetste Gelegenheit geboten. Es bedarf im Hinblick auf den schönen Zweck wahrlich nicht des Hinweises, daß die geringe Leistung für die Erwerbung eines Looses, auch noch die Aussicht auf die Erlangung eines der vielen prachvollen und kostbaren Gewinne gewährt. Es sollte Niemand zurückstehen, wo es gilt, die Mittel zu schaffen, für eine Institution, welche, von der Sachsenkönigin geplant, im Dienste der heiligen Menschenliebe steht.

C. B.



Geschäftsveränderung.

Meinen werthen Kunden und Geschäftsfreunden die ergebene Mittheilung, daß sich mein Geschäftslocal von heute an

Langegasse Nr. 326, Ecke des Marktes,

befindet. Für das mir geschenkte Vertrauen bestens dankend, bitte ich mir dasselbe auch in meinem neuen Local zu Theil werden zu lassen.
Pulsnitz, den 27. Mai 1882. Achtungsvoll

Alwin Borkhardt, Kürschner.

<h3 style="font-size: 2em;">Ziehung</h3> <h3 style="font-size: 2em;">12. Juni d. J.</h3>	<h3 style="font-size: 2em;">Große Lotterie</h3> <p>des unter dem Präsidium Ihrer Maj. der Königin Carola von Sachsen stehenden Albertvereins.</p> <p>Hauptgewinne im Werthe von Mark 20,000, 10,000, 6000, 4000, 3000, 2000, 1500, 1000.</p>	<h3 style="font-size: 2em;">Loose à 5 Mark</h3> <p>sind zu beziehen durch den General-Debit der Lotterie des Albertvereins A. Molling, Herzogl. Sächs. Hof-Varquier, Dresden u. den durch Plakate erkennl. Verkaufsstellen.</p>
--	---	--

Die Buchdruckerei zu Pulsnitz

empfiehlt sich zur Anfertigung aller in ihr Fach einschlagenden Arbeiten, als:

Wein- und Speise-Karten,

Visiten-, Adress-, Geschäfts- und Einladungs-Karten,

RECHNUNGEN,

Avisen, Brieffirmen, Tabellen, Statuten, Stiquetten,

Plakaten

etc. etc. etc.

und sichert bei sauberer und schneller Bedienung die möglichst billigsten Preise zu.

Hausverkauf.

Ein dreistödiges Wohnhaus, auszugsbereit, herberg- und rentenfrei mit schönem Obstgarten, ausreichendem Wasser, mit über 3 Scheffel Feld und Wiese ist mit Ernte, todtem und lebendem Inventar sofort zu verkaufen. Wer sich dafür interessiert, wird gebeten, Sonntag, Nachmittag, den 4. Juni in meiner Wohnung zu erscheinen.
Guthold Schäfer in Oberheina Nr. 229.

Auction.

Umhändler bin ich geneigt, nächsten Freitag, als den 2. Juni, Nachmittags von 1 Uhr an, folgende Gegenstände, als ein ganz neuer 24gängiger Grimmerstuhl, desgl. ein 20-gängiger und ein 8-gängiger Gartstuhl, Spul-, Scheer- und Treibzeug, 2 Bettstellen, 1 Kleiderlade, 1 Brodschrank, Tisch und Stühle und verschiedene andere Sachen mehr, gegen sofortige Bezahlung zu verkaufen.
Guthold Schäfer in Oberheina Nr. 129.

J. E. Z. O. Sonnabend, den 3. Juni, Abend 8 Uhr:
Versammlung.

Militär-Verein

für Pulsnitz und Umgegend.
Sonntag, den 4. Juni 1882, Nachmittags 3 Uhr.
Versammlung.

Besprechung wegen einer Partie nach dem Reulenberge. Der Vorstand.

Das Schießen auf hiesigem Schützenhause beginnt Mittwoch und Donnerstag, früh 8 Uhr und endet Abends 8 Uhr.
Die Schützendeputation.

Ein Mädchen, welches Lust hat, Schneidern zu lernen, findet sofort ein Unterkommen bei Minna Hänsel.

Stellen für Haus- u. Küchenmädchen sind zu vergeben und solche für 1 Fuhrknecht wird gesucht
Dienst-Nachweis-Bureau in Radeberg.
Friedrich Gärtner.

Eiserne Brücken und Dach-Constructionen, Eisenbahnschienen zu Bauzwecken, Doppel T Träger, Gußeiserne Säulen, Complete Stalleinrichtungen, Eiserne Fenster, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Wasserräder, Brenner- und Brauerei-Anlagen, Mühlen-Einrichtungen etc. liefert

Saxonia,

Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik Radeberg.

August Zentsch in Pulsnitz, Kurzgasse

empfiehlt die neuesten Muster in Kattun, bunten und blauen Druck, große Auswahl in Weisswaaren, fertigen Schürzen, Jacken, Hemden, Strümpfen, Strick- u. Häfelgarnen, Seide, Schnuren, Knöpfe und alle in dieses Fach einschlagende Artikel zu möglichst billigen Preisen.

In kolossaler Auswahl

trafen sämtliche Neuheiten in Stoff, Perlmutter- und Steinnäpfen ein. Franzen in Seide, Perlen und Federn, Schürzen aller Art, Sommerbesätze, Vorhemdchen, Herren- und Damenkragen in noch nie dagewesener Auswahl, Schlüpf- und Grabatten mit und ohne Mechanik, größte Auswahl am Plage, sehr feinständige, außerordentlich elastische Glage-Sandalschuhe für Damen und Herren in coulant schwarz und weiß, 1-, 2-, 3- und 4-knöpfig, Gummihosenträger, sehr schön, schon für 50 Pfg., Neuheiten in feidenen Schwals, Sommertücher in Mohair-, Moos- und Cephirwolle, Alles schön, billig und gut empfiehlt
Theodor Schieblich, Obermarkt.

Das Bad Mittelmühle bei Pulsnitz

eröffnet vom 1. Juni bis mit 2. September c. seine warmen, kalten und Mineralbäder und empfiehlt selbige einer freundlichen Benutzung
Badezeit: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
H. Wager.

Montag, den 5. Juni c. früh 8 Uhr,

sollen auf gräflich Wilding'schem Forstrevier in der Nähe des Wagenberges in dem sogenannten Erlicht, circa **300 Haufen Rebstreu** an den Meistbietenden verkauft werden.

Eine Zugfab, neuwertig, und ein Gurtstuhl mit Arbeit, in gutem Zustande, sind zu verk. Bischoheim Nr. 80.

Ein großes Aquarium, 6-eckig, mit 7 Fischen, Schildkröte etc., incl. 1 großen eisernen Plumentische ist billig zu verkaufen. Näh. in der Exped. d. Bl.

Warnung!

Alles unbefugte Gehen und Steigmachen über meine Felder und Wiesen in der Rohlicht ist streng verboten. Zuwiderhandlungen werden ohne Ansehen der Person zu gerichtlicher Strafe gezogen.
Oborn den 26. Mai 1882.
Johann Freudenberg, Gutsbesitzer.

Warnung!

Alles unbefugte Gehen, Fahren und Viehtreiben über meine Grundstücke wird hiermit bei Pfändung verboten, ebenso wird auch durch vorgelommene Anwesenheit und Frevel veranlaßt, der Durchgang des Nachts durch meinen Hof untersagt.
Oberheina, den 27. Mai 1882.
Ghrensried Schäfer, Gutsbes.

Ein 9999mal donnerndes Hoch, daß der ganze Hof wackelt und unser Kamerad August Gärtner vor Freuden zappelt.
W. S. G. W. K.

15 Mark Belohnung

sichere ich Demjenigen zu, der mir die bekannten Frauenspersonen, die mir alljährlich Alee oder Kartoffeln stehlen, größtentheils vom Buschfelde, so anzeigt, daß ich sie zur gerichtlichen Bestrafung ziehen kann.
Oberheina, den 30. Mai 1881.
G. Oswald, Gutsbesitzer.